



CH-3003 Bern. EZV. II/TUV2

**per email an:**

die Kantonalverbände

Ihr Zeichen: ed  
u. Referenz/Aktenzeichen: 341.44-3/99.001  
Sachbearbeiter/in: Richard Caduff  
Schaffhausen, im Mai 2011

## **Beförderung von Ordonanzwaffen auf Durchgangsstrecken; Wiedereinführung des Jahresdurchgangsscheines für Waffen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Hinblick auf den Beitritt der Schweiz zum Schengenraum (12. Dezember 2008) und gestützt auf das neue Waffengesetz hat die deutsche Zollverwaltung auf unsere Initiative der Aufhebung des sog. Jahresdurchgangsscheines zugestimmt. Wir sind nach Rücksprache mit dem Hauptzollamt Singen davon ausgegangen, dass gestützt auf die neuen Bestimmungen auch für die vorübergehende Ein- und Ausfuhr von Jagd- und Sportwaffen (inkl. Ordonanzwaffen) in Schengen-Mitgliedländern grundsätzlich der europäische Feuerwaffenpass genügt.

Mit Schreiben vom 15. März 2011 teilt uns das Hauptzollamt Singen nun mit, dass entgegen ersten Einschätzung für die in Rede stehenden Sturmgewehre die Anwendung des deutschen Waffengesetzes tatsächlich nicht in Betracht kommt, da diese offensichtlich als Kriegswaffen nach dem Kriegswaffengesetz einzustufen seien. Insofern könnten diese Waffen auch nicht im Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden. Die waffenrechtlichen Erleichterungen bezüglich der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen durch die Schengen-Assoziierung der Schweiz könnten demnach auch für diese Waffen keine Anwendung finden. In diesen speziellen (Einzel-) Fällen sei für die Beförderung von Waffen auf Durchgangsstrecken das Durchgangsverfahren somit zwingend anzuwenden. Andernfalls sei die Durchfuhr nach den Bestimmungen deutschen Kriegswaffenkontrollgesetzes einzelfallgenehmigungspflichtig.

Sofern eine förmliche Abfertigung nach den Bestimmungen des Abschnitts II des deutsch-schweizerischen Abkommens über den Grenz- und Durchgangsverkehr vom 05. Februar 1958 wegen eingeschränkter Abfertigungszeiten der Grenzzollstellen nicht in Betracht

kommt, sieht das Hauptzollamt deshalb keine andere Möglichkeit, als das spezielle vereinfachte Durchgangsscheinverfahren für Ordonanzwaffen, die dem Kriegswaffenkontrollgesetz unterliegen, wieder einzuführen.

Unter diesen Voraussetzungen stimmen wir dem Vorschlag unserer deutschen Kollegen zu, das bereits früher angewendet vereinfachte Durchgangsverfahren (sog. Jahresdurchgangsschein) für Waffen generell wieder einzuführen.

Zur Information teilte uns das Hauptzollamt noch mit, dass Jagd- und Sportwaffen – auch wenn der Reisende einen Europäischen Feuerwaffenpass mitführt – noch der deutschen zollrechtlichen Beförderungspflicht unterliegen. Der Grenzübertritt mit Waffen über nicht besetzte Grenzübergänge bzw. ausserhalb der Abfertigungszeiten sei daher nur mit einer zollrechtlichen Einzelbewilligung möglich. Unter diesen Voraussetzungen sei auch für diesen Fall die Wiederaufnahme des alten Durchgangsverfahrens angezeigt. Die waffenrechtlichen Anforderungen könnten bei Ausstellung des Jahresdurchgangsscheines auf die Vorlage des gültigen Europäischen Feuerwaffenpasses beschränkt werden.

Wir haben die Zollstelle Thayngen (Postadresse: Zollstrasse 87, 8240 Thayngen – Tel. 052 645 22 11) beauftragt, als Kontrollzollstelle das frühere Durchgangsverfahren wieder aufzunehmen und Anträge für Jahresdurchgangsscheine zu prüfen und zu beglaubigen. Antragsformulare können direkt bei erwähnter Zollstelle bezogen werden.

Das Hauptzollamt Singen haben wir mit einer Kopie dieses Schreibens ebenfalls informiert.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Zollverwaltung

Richard Caduff  
Zollexperte  
Sektion Tarif und Veranlagung